

§ 18

Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Einfuhr zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

Vierter Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

§ 19

Aktive Lohnveredlung

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredlung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebietes entgegenzuwirken. § 12 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbezeichnung in ein fremdes Währungsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Währungsgebiet.

§ 21

Audiovisuelle Werke

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an audiovisuellen Werken von Gebietsfremden, wenn die Werke zur Vorführung oder Verbreitung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind und
2. die Herstellung von audiovisuellen Werken und Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß.

§ 22

Seeschifffahrt

Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der Flotte der DDR an der Beförderung von Gütern und Passagieren behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Gütern und Passagieren durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Flotte der DDR entgegenzuwirken.

§ 23

Luftfahrt

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsmäßige Beteiligung der Flugzeuge aus der Deutschen Demokratischen Republik an der Beförderung von Personen und Gütern bein-

dern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht im Währungsgebiet eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Luftverkehrs der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzuwirken.

§ 24

Binnenschifffahrt

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister des Wirtschaftsgebietes eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden, um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahren Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

§ 25

Schadensversicherungen

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht-, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Währungsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungsbranche in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungsbranche entgegenzuwirken.

Fünfter Abschnitt

Kapitalverkehr

§ 26

Kapitalausfuhr

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in fremden Währungsgebieten und von Rechten an solchen Grundstücken,
2. den entgeltlichen Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten in fremden Währungsgebieten durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) Des weiteren kann für einen Gebietsansässigen die Tilgung von Auslandsschulden, die aus Rechtsgeschäften vor dem 9. Mai 1945 resultieren, beschränkt werden.

(3) Ferner kann für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, das Öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden.

(4) Beschränkungen nach Abs. 1 sind zulässig, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen. Beschränkungen nach Abs. 2 sind zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Beschränkungen nach Abs. 3 sind zulässig, wenn sie erforder-